

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG

Presse Distribution National.

1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG, nachfolgend Deutsche Post genannt, über den Transport und die Zustellung von Presseerzeugnissen im Inland ohne Nachweis über den Verbleib der Einzelsendungen. Für die Auslandsauflage gelten darüber hinaus die AGB BRIEF INTERNATIONAL sowie die Broschüre Internationaler Briefversand.

(2) Die Sendungen, einschließlich Beilagen, dürfen das Höchstgewicht von 1.000 g und eine Höhe von 50 mm nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung werden Besondere Entgelte berechnet. Diese und weitere Besondere Entgelte siehe Broschüre Presse Distribution Preise.

(3) Bestandteil dieser AGB sind die in den Produktbroschüren Postvertriebsstück, Werbeversand Postvertriebsstück, Pressesendung, Streifbandzeitung, Beilagen, Versandservice und der Broschüre Presse Distribution Handling aufgeführten Bedingungen sowie die Broschüre Presse Distribution Preise.

Die AGB BRIEF NATIONAL finden Anwendung in Bezug auf

- ausgeschlossene Güter (Abschnitt 2 Abs. 2),
- Behandlung der Sendungen bei Nichterfüllung der AGB PrD National (Abschnitt 3 Abs. 3),
- Haftung des Absenders (Abschnitt 3 Abs. 5).

Die vorgenannten AGB werden in allen Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2 Vertragsverhältnis

(1) Rechte und Pflichten im Geltungsbereich dieser AGB werden durch den Abschluss eines Vertrages Presse Distribution National zwischen der Deutschen Post und dem Vertragspartner (Verleger/Herausgeber) begründet.

(2) Der Vertrag wird auf einem Formblatt abgeschlossen. Für jedes Presseerzeugnis wird jeweils nur ein Vertrag geschlossen. Erscheint ein Presseerzeugnis in mehreren, sich inhaltlich unterscheidenden, je für sich zu beziehenden Unterausgaben, muss für jede Ausgabe ein eigener Vertrag geschlossen werden. Der Anlage zum Vertrag Presse Distribution National ist ein aktuelles Musterexemplar des Presseerzeugnisses beizufügen.

(3) Die Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

(4) Die Vertragsparteien können den Vertrag Presse Distribution mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende kündigen oder ändern.

(5) Eine Kündigung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergabe/Übernahme der Sendungen in die Obhut der Deutschen Post ist ausgeschlossen.

3 Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sendungen mit einer Aufschrift zu versehen und nach Maßgabe der Versandbedingungen (siehe Broschüre Presse Distribution Handling) für den Transport zusammenzufassen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, einen geeigneten Bevollmächtigten (Formblatt) zu bestimmen, wenn er seine Verpflichtungen nicht in ausreichendem Maße erfüllen kann.

(3) Änderungen, die Inhalt und Umfang des Vertragsverhältnisses betreffen, sind der zuständigen Organisationseinheit des Vertriebs der Deutschen Post unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4 Leistungen der Deutschen Post

Die Deutsche Post ist verpflichtet, Exemplare des Presseerzeugnisses, das Gegenstand des Vertrages Presse Distribution ist, einschließlich der Beilagen zu den vereinbarten Bedingungen zu transportieren und zuzustellen. Die Auslieferung erfolgt innerhalb der in Abschnitt 4.2 und den Versandbedingungen (siehe Broschüre Presse Distribution Handling) genannten Regellaufzeiten, sofern die vereinbarten Einlieferungsstellen und -zeiten eingehalten wurden. Die Deutsche Post behält sich vor, Sendungen auch gemäß Abschnitt 4.3 dieser AGB und Abschnitt 4 der AGB BRIEF NATIONAL (Ersatzzustellung/Benachrichtigung/Abholung) anders zu behandeln. Ist eine Auslieferung nicht möglich, verfährt die Deutsche Post nach Abschnitt 4.3 Abs. 2 und 3 (Unzustellbarkeit/Mitteilung der neuen Adresse).

4.1 Anforderungen an Presseerzeugnisse

(1) Presseerzeugnisse sind Zeitungen und Zeitschriften, die eine kontinuierliche innere und äußere Gestaltung aufweisen.

(2) Presseerzeugnisse bestehen überwiegend aus formatgleichen und beidseitig bedruckten Blättern (mindestens 9 cm x 14 cm). Sie werden durch Falzung oder durch eine buchbindende Verarbeitung zu einer Einheit zusammengefasst.

(3) Presseerzeugnisse müssen als identische Vervielfältigungen in einem presseüblichen Druckverfahren hergestellt sein, jedermann zugänglich sein sowie periodisch – mindestens einmal im Quartal – erscheinen.

(4) Auf der Titelseite der Presseerzeugnisse müssen der Titel und die Nummer oder die Bezeichnung „Sondernummer“ angegeben sein. Der Erscheinungstag oder eine der Erscheinungsweise entsprechende Bezeichnung kann aus der Titelseite oder aus dem Impressum hervorgehen.

4.1.1 Pressesendung

4.1.1.1 Herausgabezweck/vertragsausschließende Herausgabewecke

(1) Presseerzeugnisse, die als *PRESSESENDUNG* versandt werden sollen, müssen zu dem Zweck herausgegeben werden, Informationen oder Unterhaltung öffentlich zu verbreiten.

(2) Der Herausgabezweck des Absatzes 1 wird insbesondere nicht erfüllt von folgenden Druckerzeugnissen:

1. Prospekten, Werbepost (direct mail) oder Bestellkatalogen,
2. Sammelwerken, deren Texte überwiegend nicht aus sich heraus verständlich sind.

4.1.1.2 Mindesteinlieferungsmenge

Die Mindesteinlieferungsmenge je Nummer beträgt 1.000 Exemplare.

4.1.2 Postvertriebsstück

4.1.2.1 Herausgabezweck/vertragsausschließende Herausgabewecke

(1) Presseerzeugnisse, die als *POSTVERTRIEBSSTÜCK* versandt werden sollen, müssen zu dem Zweck herausgegeben werden, die Öffentlichkeit über Tagesereignisse, Zeit- oder Fachfragen durch redaktionelle Beiträge, die keine geschäftliche Werbung enthalten, zu unterrichten (presseübliche Berichterstattung). Sie müssen Vielfalt der Beiträge, Aktualität, Publizität sowie Kontinuität aufweisen.

(2) Der Herausgabezweck des Absatzes 1 wird nicht erfüllt von Druckerzeugnissen, die durch ihr redaktionelles Konzept erweisen, dass sie unmittelbaren geschäftlichen Interessen dienen. Indizien dafür können sein:

1. Werbesprache,
2. offensichtlich von Firmen herausgegebene Beiträge,
3. Kaufempfehlungen, Ordertipps und Bestellnummern,
4. katalogartige Vorstellungen von Produkten oder Dienstleistungen mit oder ohne Kontaktangabe,
5. der Umfang des Druckerzeugnisses besteht aus weniger als 30 % presseüblicher Berichterstattung.

(3) Unmittelbaren geschäftlichen Interessen dienen Druckerzeugnisse, die

1. zu ihrer Kennzeichnung auf der Titelseite Namen von geschäftlichen Unternehmen oder Erzeugnissen, Firmen- oder Markenzeichen im geschäftlichen Interesse dieser Firmen tragen oder
2. Kunden- oder Mitarbeiterzeitschriften sind.

(4) Sammelwerke, deren Texte nicht aus sich heraus verständlich sind, dürfen nicht als *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* versandt werden.

4.1.2.2 Verbreitungsweise

(1) Presseerzeugnisse, die als *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* versandt werden sollen, müssen entgeltlich verbreitet werden. Der Anteil der gegen Entgelt verbreiteten Auflage muss mindestens 10 % der Druckauflage betragen.

(2) Presseerzeugnisse, die als *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* versandt werden sollen und unentgeltlich abgegeben werden, dürfen weder geschäftliche Werbung noch bezahlte Anzeigen enthalten.

4.1.3 Sondernummern

Sondernummern, die als *POSTVERTRIEBSSTÜCK* oder *PRESSESENDUNG* versandt werden, müssen die Voraussetzungen der Abschnitte 4.1 und 4.1.1 bzw. 4.1.2 erfüllen. Vertragswidrige *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* werden als *PRESSESENDUNG*, vertragswidrige *PRESSESENDUNGEN* als *INFOBRIEF* Groß berechnet.

4.1.4 Beilagen

(1) Beilagen (Druckerzeugnisse und Gegenstände) können mit dem Trägerobjekt versandt werden. Hauptversandgegenstand muss das Trägerobjekt sein. Die Sendung muss transportgerecht und sicher verpackt sein. Beilagen werden mit dem Gewicht der Sendung abgerechnet. Für Gegenstände mit einer Höhe von 3 mm bis 30 mm werden Zusatzentgelte berechnet. Gegenstände dürfen eine Höhe von 30 mm nicht überschreiten. Beilagen müssen in der Regel inhaltsgleich sein.

(2) Mit den Trägerobjekten versandte Rechnungen und Zahlungsverkehrsvordrucke, die ausschließlich das Bezugsentgelt für das Trägerobjekt betreffen, sind vertragsgemäß. Sie müssen den gleichen Betrag aufweisen und werden mit einem Zusatzentgelt abgerechnet.

4.1.5 Streifbandzeitung

PRESSESENDUNGEN und *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* können als *STREIFBANDZEITUNGEN* versandt werden.

4.2 Leistungsangebot

Die Deutsche Post bietet den Transport und die Zustellung von Presseerzeugnissen im second-day-service, next-day-service und same-day-service an.

4.2.1 second-day-service (Express Logistik Netz)

Die Zustellung erfolgt als Regelleistung am zweiten Werktag nach Übernahme der Sendungen.

4.2.1.1 Abholung

(1) Die Abholmenge kann sich aus verschiedenen Titeln sowie Infopostsendungen zusammensetzen. Für Presse Distributions- und Infopostsendungen sind getrennte Paletten zu fertigen.

(2) Für die Abholung von Presse Distributions- und Infopostsendungen durch das ELN im Ausland ist eine Zusatzvereinbarung abzuschließen.

4.2.1.1.1 Unentgeltliche Abholung

Palettierte Sendungen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 5 t je Einlieferung können unentgeltlich abgeholt werden. Voraussetzung hierfür ist die Ankündigung der Einlieferung mit einem elektronischen Datensatz – 48 Stunden vor tatsächlicher Einlieferung.

4.2.1.1.2 Entgeltliche Abholung

Sendungsmengen unter 5 t je Einlieferung können gegen Entgelt abgeholt werden. Bei Abholung von Titeln mehrerer Vertragspartner bei einem Serviceleister ist ein Zusatzvertrag mit diesem erforderlich.

4.2.1.2 Einlieferung

Sendungen, die nicht abgeholt werden, sind vom Vertragspartner nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit des Vertriebs der Deutschen Post bei der vereinbarten Einlieferungsstelle zu der vereinbarten Zeit einzuliefern.

4.2.1.3 Zusatzentgelte

(1) Wird die vereinbarte Abholung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, storniert, wird als pauschalierter Aufwendungssatz das Abholentgelt in Rechnung gestellt. Es gilt die einfache Entfernung zwischen dem Depot und der vereinbarten Abholstelle.

(2) Wird die vereinbarte Abholzeit aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, überschritten, werden Standgelder in Rechnung gestellt.

(3) Kann die vereinbarte Laufzeit aus Gründen, die die Deutsche Post zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, erfolgt unverzüglich eine Information an den Vertragspartner. Die Deutsche Post wird alle wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen ergreifen, um möglichst eine Zustellung der Sendungen innerhalb der vereinbarten Laufzeit sicherzustellen.

4.2.2 next-day-service (Schnellläufernetz)

Die Zustellung erfolgt als Regelleistung am ersten Werktag nach Übernahme der Sendungen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen und Zusatzentgelte sind zu entrichten.

4.2.2.1 Abholung

Sendungsmengen über 1.000 Exemplaren je Versand werden unentgeltlich abgeholt. Sendungsmengen unter 1.000 Exemplaren können gegen Entgelt abgeholt werden.

4.2.2.2 Einlieferung

Sendungsmengen unter 1.000 Exemplaren je Versand sind vom Vertragspartner nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit des Vertriebs der Deutschen Post bei der vereinbarten Einlieferungsstelle zu der vereinbarten Zeit einzuliefern.

4.2.3 same-day-service (Regelnetz)

Im Nah- und Regionalbereich erfolgt die Zustellung als Regelleistung am Tag der Übernahme der Sendungen in der Leitregion.

4.2.3.1 Einlieferung

Die Einlieferung erfolgt durch den Vertragspartner nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit des Vertriebs der Deutschen Post zu den vereinbarten Zeiten in den Briefzentren oder Zustellstützpunkten.

4.3 Zustellung

(1) *PRESSESENDUNGEN* und *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* werden wie gewöhnliche Briefsendungen nach den AGB BRIEF NATIONAL zugestellt.

(2) Unzustellbare Sendungen werden, auch wenn ein gültiger Nachsendeauftrag des Sendungsempfängers vorliegt, weder zurück- noch nachgesandt. Statt dessen werden die Sendungen vernichtet.

(3) Die Mitteilung über eine nicht erfolgte Zustellung, über Adressfehler sowie neuer Anschriften erfolgt ausschließlich an Versender, die das elektronische Adressbenachrichtigungsverfahren *PREMIUMADRESS* nutzen. Zum Zweck der Adressmitteilung können verschlossene Sendungen geöffnet werden. Neue Anschriften werden nicht mitgeteilt, wenn der Sendungsempfänger einer Anschriftenmitteilung an Dritte schriftlich widersprochen hat.

5 Entgelt/Abrechnung

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Leistungen der Deutschen Post Entgelte gemäß Preisverzeichnis Presse Distribution zu zahlen.

(2) Das Belegexemplar muss unverzüglich nach der Einlieferung der Abrechnungsstelle der Deutschen Post Presse Distribution zugesandt werden. Das Belegexemplar ist als *PRESSESENDUNG* oder *POSTVERTRIEBSSTÜCK* zu versenden. Die Abrechnungsstelle ist in den Abonnenten-/Bezieherbestand des Vertragspartners aufzunehmen. Bei einer Abrechnung über AM.portal oder mit einer Einlieferungsliste in Papierform ist die Versandliste der Abrechnungsstelle der Deutschen Post Presse Distribution unverzüglich vorzulegen. Bei Abrechnung im DV-Verfahren muss ein elektronischer Datensatz erstellt werden.

(3) Das Belegexemplar (Gesamt-/Teilaufgabe) muss mit den zu versendenden Exemplaren übereinstimmen. Bei Gewichtsabweichungen von Teilaufgaben und durch Teilbelegung mit Beilagen sind zusätzliche Belegexemplare der Abrechnungsstelle zuzusenden oder vorzulegen.

(4) *POSTVERTRIEBSSTÜCKE* und *PRESSESENDUNGEN* im Mehrfachversand werden einzeln entsprechend ihrer Sendungsart abgerechnet. Hierbei kann es sich um mehrere Exemplare eines oder verschiedener Presseerzeugnisse mit Vertrag PrD National handeln. Die Abrechnung erfolgt zulasten des Trägerobjektes.

(5) Bei Anmahnung wegen verspäteter oder unvollständiger Vorlage der Abrechnungsunterlagen wird ein Bearbeitungsentgelt berechnet. Dies wird vier Tage nach Anmahnung und weiterhin bestehender Unvollständigkeit der Abrechnungsunterlagen eingezogen.

(6) Die Entgelte werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Bei Nichteinlösung einer Lastschrift werden Bearbeitungsentgelte und ggf. die Rückgebühren des jeweiligen Kreditinstituts berechnet.

(8) Die Deutsche Post kann in bestimmten Fällen (z. B. Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens) zur Sicherung ihrer Entgeltansprüche eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

(9) Kann der Vertragspartner eine Vorauszahlung gemäß Absatz 8 nicht erbringen, ist die Deutsche Post berechtigt, die Übernahme der Sendungen zu verweigern.

(10) Der Vertragspartner ist im Zweifelsfall für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen beweispflichtig. Weicht das Belegexemplar zum Nachteil der Deutschen Post von den versandten Exemplaren ab, wird für die Gesamtauflage das der Deutschen Post aufgrund dieser AGB zustehende Entgelt berechnet.

(11) Verpackte Sendungen der Presse Distribution dürfen zu Prüfzwecken geöffnet werden.

6 Haftung

(1) Die Deutsche Post haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten einer ihrer Leute oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben.

(2) In allen anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen ist eine Haftung der Deutschen Post, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenpflichtverletzungen und für alle außervertraglichen Ansprüche.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 erlöschen, wenn der Absender oder Empfänger den Teilverlust, die Beschädigung oder eine sonstige Pflichtverletzung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung der Deutschen Post schriftlich anzeigt. Dies gilt nicht für Schäden, die auf ein vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind. § 438 Abs. 5 HGB gilt nicht.

(4) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann.

7 Verjährung

Alle Ansprüche im Geltungsbereich dieser AGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche nach Abschnitt 6 Abs. 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Sendung eingeliefert worden ist.

8 Sonstige Regelungen

(1) Ansprüche gegenüber der Deutschen Post können weder abgetreten noch verpfändet werden. Ausgenommen sind Ansprüche auf Schadensersatz und auf Erstattung von Leistungsentgelten, die abgetreten, aber nicht verpfändet werden können.

(2) Gerichtsstand bei einem Rechtsstreit gegen die Deutsche Post ist der Sitz der zuständigen Organisationseinheit des Vertriebs der Deutschen Post.

(3) Die Deutsche Post unterliegt bei der Verwendung der gespeicherten Daten den Bestimmungen der Postdienste-Datenschutzverordnung.

(4) Formblätter und Aufschriftzettel sind vom Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihre Gestaltung muss den in der Broschüre Presse Distribution Handling dargestellten Mustern entsprechen.